

## Handreichung

### Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente

#### – Instrumente für die Sozialwirtschaft

---

Die Sozialwirtschaft ist – wie der Arbeitsmarkt insgesamt – auf ältere Beschäftigte angewiesen. Mit ihrem Erfahrungsreichtum leisten ältere Beschäftigte einen wichtigen Beitrag für den Erfolg der sozialwirtschaftlichen Unternehmen, vor allem vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels.

Mit dem Flexirentengesetz soll es Betrieben und älteren Beschäftigten ermöglicht werden, die Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten, damit ältere Beschäftigte länger im Erwerbsleben bleiben können. Der Gesetzgeber hatte die Erwartung, dass ältere Beschäftigte den gleitenden Übergang in den Ruhestand gegenüber einem vorzeitigen Vollausstieg aus dem Erwerbsleben vorziehen, wenn sie eine Reduzierung der Arbeitszeit mit der gesetzlichen Rente besser finanziell abfedern können.

Im Folgenden werden die zentralen Instrumente des Flexirentengesetzes kurz vorgestellt. Dabei wird danach unterschieden, welche Gestaltungsmöglichkeiten Betriebe und Beschäftigte haben, um vor Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe [Punkt 1](#)) bzw. nach Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe [Punkt 2](#)) länger im Erwerbsleben zu bleiben. Außerdem sind die für die jeweiligen Altersrenten maßgeblichen Altersgrenzen und die maximalen Abschläge in einer Tabelle [im Anhang](#) zusammengestellt.

#### **1. Instrumente für Beschäftigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können nur dann früher in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente erfüllen (vergleiche zu den Altersgrenzen die Rententabelle im [Anhang](#)). Insoweit kommen vor allem die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen sowie die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Betracht. Für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente werden allerdings in aller Regel lebenslange Abschläge fällig und zwar in Höhe von 0,3 % für jeden Monat, um den die Rente vor Erreichen der Regelaltersrente in Anspruch genommen wird.

Altersrenten können als Vollrente, d. h. in voller Höhe, oder als Teilrente, d. h. zu einem bestimmten Anteil, in Anspruch genommen werden. In jedem Fall müssen während des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden. Durch verschiedene rentenrechtliche Änderungen zum 1. Januar bzw. 1. Juli 2017 soll erreicht werden, dass die Kombination von Rentenbezug und Erwerbstätigkeit im Alter attraktiver wird.

### **1.1. Beschäftigung von Beziehenden einer Altersrente**

**Seit dem 1.1.2017 gilt:** Wer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente in Anspruch nimmt und eine abhängige Beschäftigung ausübt, ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig und zwar unabhängig davon, ob die Altersrente als Voll- oder als Teilrente geleistet wird. Aus den Rentenbeiträgen erwachsen zusätzliche Rentenanprüche, die jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres gutgeschrieben werden. An den Zugangsmöglichkeiten zu und den Abschlägen bei vorgezogenen Altersrenten ändert sich jedoch nichts. Altersvollrentner, die bis zum 31.12.2016 in einer Beschäftigung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung aus Vertrauensschutzgründen versicherungsfrei.

### **1.2. Was Rentenbezieher beachten müssen: neue Hinzuverdienstgrenzen**

**Ab dem 1.7.2017 gilt:** Nach wie vor müssen bei vorgezogenen Altersrenten Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden. Allerdings gilt für die Altersvollrenten keine monatliche Hinzuverdienstgrenze von 450 EUR mehr, sondern ein auf das Kalenderjahr bezogener Freibetrag von 6.300 EUR. Einkommen, die diesen Freibetrag übersteigen werden auf die Vollrente angerechnet, so dass die Altersrente nur noch als Teilrente geleistet wird (siehe unten).

### **1.3. Die Teilrente als neue Kombinationsmöglichkeit von Erwerbstätigkeit und Rente**

**Ab dem 1.7.2017 gilt:** Die Teilrente wird nicht mehr in bestimmten Stufen, sondern stufenlos geleistet. Dabei können Versicherte die Höhe der Teilrente und damit die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes selbst festlegen. Sie muss aber mindestens 10 Prozent der Vollrente betragen. Eine Teilrente wird ferner geleistet, wenn der Hinzuverdienst bei einer Altersvollrente den kalenderjährlichen Freibetrag von 6.300 EUR übersteigt (siehe oben). In diesem Fall wird der Teil des Hinzuverdienstes, der den Freibetrag von 6.300 EUR übersteigt, zu 40 Prozent von der Vollrente abgezogen. Die so berechnete Teilrente und der Hinzuverdienst dürfen zusammengerechnet allerdings das höchste Einkommen der letzten 15 Jahre nicht übersteigen. Einkommensteile, die diese Obergrenze (so genannter Hinzuverdienstdeckel) übersteigen, werden zu 100 Prozent von der Teilrente abgezogen. Der Rentenversicherungsträger berechnet den zulässigen Hinzuverdienst jährlich im Voraus auf Grundlage einer Prognose des voraussichtlich erzielten Verdienstes. Zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgt dann eine Spitzabrechnung. Im Falle der selbst bestimmten Teilrente erfolgt die Spitzabrechnung nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze, die sich aus der Höhe der Teilrente ergibt, nicht eingehalten wurde.

**Beispiel:** Frau Müller ist 63 Jahre alt. Anstatt vollständig aus dem Erwerbsleben auszuscheiden und in die Frührente mit Abschlägen zu gehen, reduziert ihre Arbeitszeit um ein Drittel. Sie verdient deshalb nur noch 1.325 EUR im Monat, also 15.900 EUR im Kalenderjahr. Da sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt, nimmt sie gleichzeitig eine vorgezogene Al-

tersrente für langjährig Beschäftigte in Höhe von 780 EUR in Anspruch. Ihre monatliche Teilrente errechnet sich, indem von dem kalenderjährlichen Verdienst in Höhe von 15.900 EUR zunächst der Freibetrag von 6.300 EUR abgezogen wird. Hieraus ergibt sich ein anrechenbarer Betrag in Höhe von 9.600 EUR im Jahr bzw. von 800 EUR im Monat. Dieser Betrag wird nicht vollständig, sondern nur zu 40 %, also in Höhe von 320 EUR, auf die Altersvollrente von 780 EUR angerechnet, so dass Frau Müller eine Teilrente in Höhe von 460 EUR zu steht. Ihr monatliches Gesamteinkommen aus Teilzeitverdienst und Teilrente beträgt somit 1.725 EUR. Aus der versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung erwirbt sie zusätzliche Rentenansprüche.

#### **1.4. Beschäftigung von Beziehenden einer Erwerbsminderungsrente**

**Ab 1.7.2017 gilt:** Beziehende einer Erwerbsminderungsrente können grundsätzlich einer Beschäftigung nachgehen. Dies in besonderem Maße für teilweise erwerbsgeminderte Versicherte. Denn das Konzept der teilweisen Erwerbsminderungsrente baut auf einer Teilzeitbeschäftigung auf. Allerdings müssen Beziehende einer Erwerbsminderungsrente Hinzuverdienstgrenzen beachten. Für eine volle Erwerbsminderungsrente in voller Höhe gilt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 6.300 EUR. Für eine teilweise Erwerbsminderungsrente in voller Höhe gilt eine individuell zu berechnende Hinzuverdienstgrenze, die im Jahr 2017 wenigstens 14.458,50 EUR beträgt. Hinzuverdienste, die diese Grenzen übersteigen, werden zu 40 % auf die volle bzw. teilweise Erwerbsminderungsrente angerechnet. Hinzuverdienste, die eine bestimmte Obergrenze übersteigen („Hinzuverdienstdeckel“) werden zu 100 % berücksichtigt.

**Beispiel:** Frau Meier ist 45 Jahre alt. Sie hat lange Jahre als Pflegefachkraft gearbeitet und hierfür ein Einkommen erzielt, das rund 70 % des Durchschnittseinkommens entspricht. Seit ihrer festgestellten teilweisen Erwerbsminderung steht ihr teilweise Erwerbsminderungsrente in Höhe von 400 EUR zu. Sie vereinbart mit ihrem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung und darf hierfür wegen ihrer früheren Verdienstposition maximal 20.242 EUR im Jahr 2017 hinzuverdienen, ohne dass sich die teilweise Erwerbsminderungsrente vermindert.

#### **1.5. Zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen**

**Ab dem 1.7.2017 gilt:** Die Sonderzahlungen zum Ausgleich von Abschlägen sind nicht erst ab dem vollendeten 55. Lebensjahr, sondern bereits ab dem vollendeten 50. Lebensjahr möglich. Der zuständige Rentenversicherungsträger erteilt hierzu eine besondere Rentenauskunft. Versicherte, die derartige Sonderzahlungen leisten und dann doch nicht vorzeitig in Rente gehen, erhalten eine entsprechend höhere Rente.

#### **1.6. Höhere Rente durch freiwillige Versicherung**

**Ab dem 1.1.2017 gilt:** Wer eine Altersvollrente bezieht und keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, kann die Rente durch freiwillige Beiträge aufbessern, solange die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht ist.

## **2. Instrumente für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

Beschäftigte können auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. In der gesetzlichen Rentenversicherung waren sie bisher erst mit dem Bezug einer Altersvollrente versicherungsfrei. Demgegenüber galt für die Arbeitslosenversicherung: Sobald die Regelaltersgrenze erreicht wurde, waren Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Durch eine Reihe von Änderungen im Versicherungsrecht der Renten- und Arbeitslosenversicherung soll auch die Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver gestaltet werden.

### **2.1. Beschäftigung von älteren Menschen ohne Altersrente**

**Seit dem 1.1.2017 gilt:** Wie bisher können versicherungspflichtig Beschäftigte, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze (vergleiche Rententabelle im [Anhang](#)) weiterarbeiten, den Bezug einer Altersvollrente hinauszögern. In der Arbeitslosenversicherung sind sie wie bisher trotzdem mit Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei. Trotz der Versicherungsfreiheit mussten die Arbeitgeber bislang einen halben Arbeitslosenversicherungsbeitrag abführen, damit aus der Beschäftigung von Regelaltersrentnerinnen und -rentnern kein Wettbewerbsvorteil gegenüber jüngeren Beschäftigten entsteht. Neu ist, dass die Arbeitgeber diesen halben Beitrag – befristet bis zum 31.12.2021 – sparen. In der Rentenversicherung bleiben versicherungspflichtig Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, versicherungspflichtig, solange sie keine Altersvollrente beziehen. Durch die versicherungspflichtige Weiterarbeit erwerben sie nicht nur zusätzliche Rentenansprüche. Vielmehr erhalten sie – gewissermaßen als Gegenteil zu den Abschlägen für den vorzeitigen Rentenbezug – einen lebenslangen Zuschlag bei ihrer späteren Rente von 0,5 % für jeden Monat, um den der Rentenbezug nach Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgezögert wird. Versicherte die nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein Jahr lang weiterarbeiten, ohne eine Altersrente in Anspruch zu nehmen, erhalten somit einen Zuschlag in Höhe von 6 %.

### **2.2. Beschäftigung von älteren Menschen mit Altersrentenbezug**

**Seit dem 1.1.2017 gilt:** Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat (vergleiche Rententabelle im [Anhang](#)) und eine Altersvollrente bezieht, kann trotzdem eine Beschäftigung ausüben. In der Arbeitslosenversicherung sind diese Beschäftigten nach wie vor versicherungsfrei. Die Arbeitgeber sparen – befristet bis zum 31.12.2021 – den halben Arbeitslosenversicherungsbeitrag, den sie bisher in diesen Fällen abführen mussten (siehe oben). In der Rentenversicherung sind diese Beschäftigten versicherungsfrei, solange die Altersrente als Voll- und nicht als Teilrente in Anspruch genommen wird. Der Arbeitgeber muss auch für seine versicherungsfreien Beschäftigten mit Altersvollrente einen halben Rentenbeitrag abführen. Mit diesem Beitrag sollen Wettbewerbsvorteile gegenüber der Beschäftigung von jüngeren Versicherten ausgeglichen werden. Der halbe Beitrag führt bei den Betroffenen allerdings zu keiner Verbesserung bei der Rente. Die Betroffenen können aber durch eine schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Zukunft und für die Dauer der Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Ihr Einkommen reduziert sich dann zwar, weil sie den anderen halben Rentenversicherungsbeitrag abführen müssen. Sie erwerben aber zusätzliche Rentenansprüche, die jeweils zum 1. Juli gutgeschrieben werden. Hinzuverdienstgrenzen müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr beachtet werden.

**Hinweis:** Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist nur im Falle einer abhängigen Beschäftigung möglich. Er ist nicht möglich, um beispielsweise in den Genuss der Rentenbeiträge zu kommen, die ansonsten für die nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen ab einem Pflegegrad 2 gezahlt werden. Trotzdem gibt es einen Weg, wie auch pflegende Rentenbeziehende in den Genuss der Rentenbeiträge für die nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen kommen können: Sie müssen auf wenigstens 1 % ihrer Rente für die Dauer der Pflege verzichten und eine entsprechende Teilrente in Anspruch nehmen. Durch den Wechsel von einer Vollrente zu einer Teilrente ist eine Versicherungspflicht wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Angehörigen auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Rentenbeziehende, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können damit durch die Pflege eines Angehörigen zusätzliche Rentenansprüche erwerben.

### **2.3. Beschäftigung von älteren Menschen mit Teilrente**

Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können ihre Altersrente auch als Teilrente in Anspruch nehmen. In der Arbeitslosenversicherung sind diese Beschäftigten nach wie vor versicherungsfrei. Die Arbeitgeber sparen – befristet bis zum 31.12.2021 – den halben Arbeitslosenversicherungsbeitrag, den sie bisher in diesen Fällen abführen mussten. In der Rentenversicherung sind die Betroffenen versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht entfällt erst mit Inanspruchnahme der Altersrente als Vollrente. Für den Teil des Rentenanspruchs, der im Falle des Teilrentenbezugs nicht in Anspruch genommen wird, können Zuschläge in Höhe von 0,5 % an für jeden Kalendermonat anfallen, um den dieser Rententeil nicht in Anspruch genommen wird.

**Hinweis:** Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen einer (Weiter-)Beschäftigung müssen gesondert geprüft werden.

## Anhang: Altersgrenzen und Abschläge bei Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

Geburts- jahr und -monat	Regelaltersrente		Altersrente für langjährig Versicherte				Altersrente für schwerbehinderte Menschen				Altersrente für besonders langjährig Versicherte („abschlagsfreie Rente ab 63“)		
	Anhebung um Monate...	auf Alter von ... (Jahr + Monat)	abschlagsfreie Inanspruchnahme		abschlagsbehaftete Inanspruchnahme		abschlagsfreie Inanspruchnahme		abschlagsbehaftete Inanspruchnahme		abschlagsfreie Inanspruchnahme		abschlagsbehaftete Inanspruchnahme
			Anhebung um Monate...	auf Alter von ... (Jahr + Monat)	ab Alter (Jahr + Monat)	maximaler Abschlag	Anhebung um Monate...	auf Alter von ... (Jahr + Monat)	ab Alter (Jahr + Monat)	maximaler Abschlag	Anhebung um Monate...	auf Alter von ... (Jahr + Monat)	
<b>1951</b>	5	65+5	5	65+5	63	8,7%	(-)	63	60	10,8%	(-)	63	
<b>1952</b>													
Jan.	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	1	63+1	60+1	10,8%	(-)	63	
Feb.							2	63+2	60+2	10,8%			
Mrz.							3	63+3	60+3	10,8%			
Apr.							4	63+4	60+4	10,8%			
Mai							5	63+5	60+5	10,8%			
Jun.-Dez.							6	63+6	60+6	10,8%			
<b>1953</b>	7	65+7	7	65+7	63	9,3%	7	63+7	60+7	10,8%	2	63+2	
<b>1954</b>	8	65+8	8	65+8	63	9,6%	8	63+8	60+8	10,8%	4	63+4	
<b>1955</b>	9	65+9	9	65+9	63	9,9%	9	63+9	60+9	10,8%	6	63+6	
<b>1956</b>	10	65+10	10	65+10	63	10,2%	10	63+10	60+10	10,8%	8	63+8	
<b>1957</b>	11	65+11	11	65+11	63	10,5%	11	63+11	60+11	10,8%	10	63+10	
<b>1958</b>	12	66	12	66	63	10,8%	12	64	61	10,8%	12	64	
<b>1959</b>	14	66+2	14	66+2	63	11,4%	14	64+2	61+2	10,8%	14	64+2	
<b>1960</b>	16	66+4	16	66+4	63	12,0%	16	64+4	61+4	10,8%	16	64+4	
<b>1961</b>	18	66+6	18	66+6	63	12,6%	18	64+6	61+6	10,8%	18	64+6	
<b>1962</b>	20	66+8	20	66+8	63	13,2%	20	64+8	61+8	10,8%	20	64+8	
<b>1963</b>	22	66+10	22	66+10	63	13,8%	22	64+10	61+10	10,8%	22	64+10	
<b>ab 1964</b>	24	67	24	67	63	14,4%	24	65	62	10,8%	24	65	